

Aktenzeichen: 5 AZR 1191/79

LAG München Versäumnis-Urteil des BAG vom 4. Juni 1980

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB § 612 Abs. 1; ZPO § 286 Abs. 1 Satz 1,
§ 561 Abs. 2

Leitsätze:

K e i n e



5 AZR 1191/79

4 Sa 189/76 München

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
4. Juni 1980

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Versäumnis - **Urteil**

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 4. Juni 1980 durch den Richter Dr. Heither als Vorsitzenden, die Richter Matthes und Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter Schumacher und Dr. Schönherr für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts München vom 9. Februar 1977 - 4 Sa 189/76 - aufgehoben.
2. Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin fordert Lohn für die Zeit vom 16. April 1968 bis zum 16. Februar 1971. An diesem Tage verstarb J N . Die Beklagte ist die Alleinerbin. Herr N war gegen Ende seines Lebens pflegebedürftig. Die Klägerin hat ihn betreut, ohne dafür ein Entgelt zu erhalten.

Die Klägerin hat behauptet, sie habe Herrn N , der im Alter von 75 Jahren verstorben sei, seit 1968 gepflegt und habe ihm den Haushalt geführt. Sie habe täglich etwa 10 Stunden für ihn gearbeitet. Herr N habe ihr zugesagt, sie testamentarisch zu bedenken. Dabei habe Herr N erklärt, er habe für sie ein Sparbuch angelegt, das ihr nach seinem Tode zukommen solle. Dieses Sparbuch habe in der Tischschublade gelegen. Es weise ein Guthaben von etwa 9.500,-- DM auf. Sie habe auf diese Zusagen des Herrn N vertraut. Zehn Tage vor seinem Tod habe Herr N ihr das Sparbuch auch mit der Bemerkung übergeben, dies sei das Entgelt für die geleisteten Dienste. Für die Zeit vom 16. April 1968 bis zum 16. Februar 1971 könne sie bei einem Stundenlohn von 5,-- DM 39.530,-- DM fordern, sie beschränke aber ihre Ansprüche und wolle nur den Betrag haben, der im Sparbuch als Guthaben ausgewiesen sei. Demzufolge hat die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen,
den auf dem Sparbuch Nr.
des Bankhauses O D
& Co. befindlichen Guthabens-
betrag in Höhe von 9.507,05
DM zuzüglich aller angefallenen
Zinsen an die Klägerin aus-
zuzahlen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

- 3 -

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat zugleich Widerklage erhoben mit
dem Antrag,

die Klägerin zu verurteilen,
das oben genannte Sparbuch
des Bankhauses O D
& Co. an die Beklagte heraus-
zugeben.

Die Beklagte hat bestritten, daß der Erb-
lasser der Klägerin irgendwelche Zusagen gemacht
hätte. Sie hat auch den Umfang der Pflegelei-
stungen bestritten. Sie hat behauptet, die Klä-
gerin habe mit dem Verstorbenen in einem eheähn-
lichen Verhältnis zusammengelebt. Dafür könne
sie keine Vergütung verlangen. Sodann hat sich
die Beklagte auf Verjährung berufen.

Das Arbeitsgericht hat die Beklagte verur-
teilt, an die Klägerin 2.350,-- DM brutto Lohn
für die Zeit vom 1. Januar bis 15. Februar 1971
zu zahlen. Im übrigen hat es die Klage abge-
wiesen, weil die Lohnforderung für die Zeit vor
dem 31. Dezember 1970 verjährt sei. Es hat der
Widerklage der Beklagten stattgegeben. Mit der
Berufung hat die Klägerin ihren Lohnanspruch
auch für die frühere Zeit weiterverfolgt (rest-
liche 7.157,05 DM für die Zeit vom 16. April
1968 bis 31. Dezember 1970). Das Berufungsge-
richt hat die Berufung zurückgewiesen. Dagegen
wendet sich die Klägerin mit ihrer Revision.

Entscheidungsgründe:

1. Nach dem vom Berufungsgericht bisher fest-
gestellten Sachverhalt stehen der Klägerin kei-
ne Ansprüche aus fehlgegangener Vergütungserwar-



[JLaw - Gesetze sind gratis](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 4 -

Lohnforderung geltend machen. Für diese Lohnforderungen ist die Verjährungsfrist abgelaufen.

a) Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß die Klägerin ihre Dienste nicht in der berechtigten Erwartung leistete, sie werde später von Herrn N testamentarisch bedacht werden. Auch eine Stundung sei nicht vereinbart worden.

b) Bei dieser Sachlage ist die Verjährungsfrist für alle Lohnansprüche des Jahres 1970 am 31. Dezember 1972 abgelaufen (§ 196 Abs. 1 Nr. 8 BGB in Verbindung mit § 201 Satz 1 BGB).

Anders wäre die Rechtslage nur, wenn der Dienstleistende aufgrund arbeitsrechtlicher Beziehungen erwarten durfte, daß durch eine in Zukunft erfolgende Übergabe eines Vermögens oder Vermögensbestandteils die geleisteten Dienste abgegolten werden sollen, und wenn darüber hinaus diese Dienste entweder nicht oder nur deutlich unterwertig vergütet worden sind, und wenn schließlich ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dieser unterwertigen oder fehlenden Vergütung und der Erwartung besteht. Nur in solchen Fällen handelt es sich um Ansprüche aus fehlgegangener Vergütungserwartung (vgl. dazu BAG AP Nr. 24 zu § 612 BGB [Bl. 2]; BAG AP Nr. 25 aaO [Bl. 1 R, 2]). Nur dann entstehen Lohnansprüche im Sinne von § 198 Satz 1 BGB erst, wenn feststeht, daß es zu der ursprünglich in Aussicht genommenen Vergütung nicht mehr kommen wird, daß also die Erwartung "fehlgegangen" ist (vgl. BAG AP Nr. 29 zu § 612 BGB [zu 1 der Gründe] mit weiteren Nachweisen).

So war es nach den bisher getroffenen Feststellungen im vorliegenden Fall nicht.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



- 5 -

Die Klägerin konnte danach nicht erwarten, daß es erst in Zukunft zu einer Vergütung der geleisteten Dienste kommen wird.

c) An diese Feststellungen ist der Senat gebunden (§ 561 Abs. 2 ZPO). Die Klägerin hat in bezug auf diese Feststellungen keine Verfahrrensrügen erhoben.

2. Lohnansprüche der Klägerin für die Zeit vor dem 1. Dezember 1970 wären deshalb nur dann nicht verjährt, wenn die Verjährung unterbrochen worden wäre. Das könnte dadurch geschehen sein, daß der Erblasser zehn Tage vor seinem Tode die Forderung durch Übergabe des Sparbuchs anerkannt hätte (§ 208 BGB).

a) Die Erklärung des Erblassers N , die Klägerin solle nach seinem Tode das Sparbuch als Entgelt für geleistete Dienste erhalten, wäre ein Anerkenntnis im Sinne von § 208 BGB. Das Berufungsgericht hat die Behauptung der Klägerin mit Recht für erheblich gehalten. Es hat jedoch festgestellt, daß die entsprechenden Behauptungen der Klägerin nicht bewiesen seien. Die Beklagte hatte die entsprechenden Behauptungen der Klägerin bestritten. Die Klägerin war, auch darin ist dem Berufungsgericht beizupflichten, beweispflichtig.

b) Bei dieser Beweiswürdigung ist dem Berufungsgericht jedoch ein Fehler unterlaufen, den die Revision ordnungsgemäß gerügt hat. Das Berufungsgericht begründet seine Annahme damit, daß es zwischen den eigenen Erklärungen der Klägerin in der mündlichen Verhandlung vom 18. November 1975 und dem Vorbringen ihres Prozeßbevollmächtigten einen Widerspruch gebe. Die Revision weist mit Recht darauf hin, daß es diesen Wi-

Der Gesetzgeber nicht gibt. Die



Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 6 -

mündlichen Verhandlung vom 18. November 1975 erklärt, daß sich das Sparbuch in der Tischschublade befunden habe, aus der sie es erst nach dem Tode des Herrn N entnommen habe. Der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin hatte behauptet, Herr N habe das Sparbuch zehn Tage vor seinem Tode der Klägerin ausgehändigt. Zwischen diesen beiden Darstellungen gibt es keinen Widerspruch. Es ist möglich, wie die Revision dargelegt hat, daß der Erblasser zehn Tage vor seinem Tode der Klägerin das Sparbuch ausgehändigt hatte, und daß es sich trotzdem noch beim Tode des Erblassers N in der Schublade befand. Die Klägerin konnte es an diesen Platz zurückgelegt haben.

Damit, daß das Berufungsgericht einen nicht bestehenden Widerspruch angenommen hat, hat es die Regeln über die Beweiswürdigung verletzt. Sein Schluß war nicht folgerichtig.

c) Das angefochtene Urteil beruht auch auf diesem Fehler der Beweiswürdigung. Das Berufungsgericht hat ausdrücklich auf diesen angeblichen Widerspruch abgestellt.

Wegen dieses Fehlers in der Beweiswürdigung muß deshalb das angefochtene Urteil aufgehoben werden.

3.a) Dieses Urteil ergeht gegen die Beklagte als Versäumnisurteil. Auf das Versäumnisverfahren in der Revisionsinstanz sind die Vorschriften über das Versäumnisverfahren beim Landgericht entsprechend anzuwenden (§ 72 Abs. 5 ArbGG 1979 in Verbindung mit § 557 ZPO). In der mündlichen Verhandlung vom 4. Juni 1980 war die Beklagte trotz ordnungsgemäßer Ladung ihres Prozeßbevollmächtigten nicht vertreten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin hat ein Versäumnisurteil beantragt (§ 331 Abs. 1 Satz 1 ZPO).

b) Gegen dieses Versäumnisurteil steht der Beklagten der Einspruch zu. Die Einspruchsfrist beträgt zwei Wochen; sie ist eine Notfrist und beginnt mit der Zustellung des Versäumnisurteils. Der Einspruch wird durch Einreichung einer Einspruchsschrift beim Bundesarbeitsgericht, Graf-Bernadotte-Platz 3, 3500 Kassel, eingelegt. Sie muß von einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterschrieben sein.

gez.: Dr. Heither Matthes Schaub
 Schumacher Dr. Schönherr

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)